



Erläuternder Bericht

**Protokoll III zum Abkommen über den freien Personenverkehr:
Ausdehnung des Abkommens vom 21. Juni 1999 über
den freien Personenverkehr (FZA) auf Kroatien**

Bundesamt für Migration
Bern, August 2013

1. Allgemeines

Die mit der Europäischen Union (EU) am 21. Juni 1999 abgeschlossenen sieben sektoriellen Abkommen („Bilaterale I“) sind am 1. Juni 2002 in Kraft getreten. Diese Abkommen wurden – mit Ausnahme des Abkommens über den freien Personenverkehr (FZA) – automatisch auf die zehn Staaten, die der EU am 1. Mai 2004 beigetreten waren (EU-10), ausgedehnt. Die Ausdehnung des FZA auf die EU-10 machte aufgrund seines „gemischten“ Charakters (das FZA wurde abgeschlossen zwischen der Schweiz und der EG einerseits und ihren Mitgliedstaaten andererseits) Verhandlungen erforderlich (Abschluss eines Protokoll I zum FZA). Gemäss Art. 2 Bst. b des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die sog. Bilateralen I (AS 2002 1527) entscheidet die Bundesversammlung mit einem Bundesbeschluss, der dem Referendum untersteht, über die Ausdehnung des FZA auf Staaten, die bei dessen Genehmigung nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörten. Eine automatische Ausdehnung im Rahmen der EU-Erweiterung ist folglich aus diesem Grund ausgeschlossen. Das Protokoll I ist am 1. April 2006 in Kraft getreten.

Mit dem Beitritt von Bulgarien und Rumänien am 1. Januar 2007 zur EU wurde für die Ausdehnung des FZA auf diese beiden Neumitglieder (EU-2), wie bereits bei der EU-10, der Abschluss eines weiteren Protokolls zum FZA (Protokoll II) erforderlich. Das Protokoll II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien ist am 1. Juni 2009 in Kraft getreten.

Mit dem Beitritt von Kroatien am 1. Juli 2013 hat die EU ihre siebte Erweiterungsrunde abgeschlossen. Wie bereits bei der EU-10 und der EU-2 ist auch für die Ausdehnung des FZA auf Kroatien der Abschluss eines Zusatzprotokolls (Protokoll III) erforderlich.

2. Verlauf und Ergebnisse der Verhandlungen

Das Verhandlungsmandat des Bundesrates konnte im Rahmen der Verhandlungen zur Ausdehnung des FZA auf Kroatien erfüllt und die Verhandlungsziele vollständig erreicht werden. Es konnte unter anderem eine klare Verbesserung des Ventilklausel-Mechanismus erreicht werden: Es wurde insbesondere eine Lösung gefunden, um den Umgehungseffekt über L-Bewilligungen - im Falle, dass die Voraussetzungen zur Anrufung der Ventilklausel nur für die B-Bewilligungen erfüllt sind und umgekehrt - zu beseitigen.

Den Verhandlungen mit der EU lag des Weiteren die Absicht zugrunde, analog den Protokollen I und II, angemessene Übergangsbestimmungen für die schrittweise und kontrollierte Einführung des freien Personenverkehrs mit Kroatien zu definieren. Das Übergangsregime, während welcher die Schweiz den Zugang der kroatischen Staatsangehörigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt unter bestimmten Voraussetzungen begrenzen kann, dauert – entsprechend den Protokollen I und II – insgesamt 10 Jahre. Durch die Verbesserung des Ventilklausel-Mechanismus konnte die inhaltliche Ausgestaltung der 10-jährigen Frist beim Protokoll III jedoch im Vergleich zu den Protokollen I und II verbessert werden. In Übereinstimmung mit dem Übergangsregime, das gestützt auf die Protokolle I und II zum FZA gegenüber den EU-10- und EU-2-Staaten angewendet wird, wird der Zugang der kroatischen Staatsangehörigen zum schweizerischen Arbeitsmarkt ebenfalls etappenweise erfolgen.

Die wichtigsten Unterschiede zu den Protokollen I und II sind folgende Punkte (vgl. auch Erläuterungen unter 3.1.):

- Verbesserung des Ventilklausel-Mechanismus: Wenn die quantitativen Voraussetzungen für eine Bewilligungskategorie (B oder L) betreffend Anrufung der Ventilklausel erreicht sind, dann kann die Ventilklausel für die andere Bewilligungskategorie gleichzeitig ebenfalls angerufen werden (B und L). Im Falle der Anrufung der Ventilklausel 2012/2013 gegenüber den osteuropäischen EU-8-Staaten hätten bei diesem Mechanismus rund 1'000 Bewilligungen weniger erteilt werden können.
- Regelungen Übergangsfrist: Die Übergangsfrist beträgt analog zu den Protokollen I und II unverändert 7 Jahre (2+3+2) ab Inkrafttreten des Protokolls III. Allerdings kön-

nen die letzten zwei Jahre von der Schweiz nur beansprucht werden, wenn der Gemischte Ausschuss Schweiz-EU dieser Weiterführung einvernehmlich zustimmt. Erfolgt diese Zustimmung nicht, dann kann im Anschluss an die fünfjährige Übergangsfrist (2+3) die Ventilklausel während weiterer fünf Jahre angerufen werden; andernfalls, d.h. wenn die sieben Jahre Übergangsfrist vollumfänglich genutzt werden kann, dann kann die Ventilklausel anschliessend nur noch während drei Jahren angerufen werden. Das Übergangsregime hat damit de facto eine Gesamtdauer von 10 Jahren (7 Jahre Übergangsfrist und 3 Jahre Ventilklausel oder 5 Jahre Übergangsfrist und 5 Jahre Ventilklausel). Dies entspricht den Übergangsregimen der Protokolle I und II. Durch die Modifikationen am Ventilklausel-Mechanismus konnte die inhaltliche Ausgestaltung des **10-jährigen Übergangsregimes** des Protokolls III jedoch im Vergleich zu denjenigen der Protokolle I und II verbessert werden.

- Kontingente (Übergangsfrist): Als Gegenleistung zur Verbesserung des Ventilklausel-Mechanismus werden die Kontingente ab dem 5. bis zum 7. Jahr nach Inkrafttreten des Protokolls III gegenüber den pro-rata-Rechnungen leicht erhöht.
- Berechnung des Schwellenwertes (Ventilklausel): Im 6. und 7. Jahr ist für die Anrufung der Ventilklausel (Schwellenwert) nur das vorangehende Jahr massgebend (bisher: Durchschnitt der letzten drei Jahre).
- Höhe der Kontingente (Ventilklausel): Bei einer Anrufung der Ventilklausel beträgt das Kontingent für das darauffolgende Jahr für die Aufenthaltsbewilligungen B 105% und für die Kurzaufenthaltsbewilligungen L 110% des Durchschnitts des laufenden Jahres und der beiden vorangegangenen Jahre.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in einem Protokoll III zum Freizügigkeitsabkommen festgehalten und am 15. Juli 2013 paraphiert. Das Protokoll III wird integraler Bestandteil des FZA bilden. Dieses Protokoll behandelt hauptsächlich die Modalitäten der auf dem Grundsatz der Gegenseitigkeit basierenden Übergangsperiode und die Festlegung aufsteigender Kontingente. Gegenstand der Verhandlungen waren auch die Koordinierung der Systeme für die soziale Sicherheit (Anhang II FZA, vgl. Anhang II des Protokolls III) und die Anerkennung von Diplomen (Anhang III FZA, vgl. Anhang III des Protokolls III); diese zwei Anhänge bilden gleichfalls einen integralen Bestandteil des FZA (Art. 15 FZA).

Am Ende des Übergangsregimes werden die Staatsangehörigen von Kroatien in der Schweiz in den Genuss derselben Behandlung kommen wie diejenigen der übrigen Vertragsparteien. Die ausgehandelten Fristen und Kontingente garantieren eine kontrollierte Öffnung des Arbeitsmarktes.

3. Materielle Bestimmungen des Protokolls III

3.1. Allgemeiner Teil

Struktur: Das vorliegende Protokoll III orientiert sich an einer Struktur, die weitgehend mit derjenigen der Protokolle I und II vergleichbar ist. Der Hauptteil regelt die Übergangsperiode im Hinblick auf die Weiterführung der nationalen arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Kontingente, Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen). Der Anhang I betrifft die Übergangsmassnahmen betreffend den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken. Anhang II regelt die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Anhang III die Diplomanerkennung mit Kroatien.

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Protokolls III kommen die Angehörigen Kroatiens gemäss den in diesem Protokoll definierten Fristen und Voraussetzungen in den Genuss der FZA-Bestimmungen. Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen Kroatiens richtet sich, vorbehaltlich der im Protokoll III vorgesehenen Übergangsbestimmungen betreffend den Zugang zum Arbeitsmarkt, nach dem FZA. Dies betrifft z.B. die Nichtdiskriminierung im Bereich des Abkommens (gleiche Behandlung wie Inländer/-innen), das Aufenthaltsrecht für Nichterwerbstätige, das Recht auf Familiennachzug, die berufliche und geografische Mobilität sowie die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltsbewilligungen.

Übergangsperiode: Grundsätzlich gilt eine siebenjährige Übergangsfrist (2+3+2 Lösung) ab Inkrafttreten des Protokolls III: In einer ersten Phase wird die Schweiz ihre nationalen arbeitsmarktlichen Beschränkungen gegenüber Kroatien während zwei Jahren ab Inkrafttreten des Protokolls III aufrecht erhalten. Vor Ablauf dieser ersten Phase wird die Schweiz dem vom FZA eingesetzten Gemischten Ausschuss Schweiz-EU notifizieren, ob sie die arbeitsmarktlichen Zugangsbeschränkungen auch während drei zusätzlicher Jahre einer zweiten Phase aufrecht erhalten will. Im Falle ernsthafter Störungen im Bereich des Arbeitsmarktes oder der Wirtschaft oder im Falle der drohenden Gefahr solcher Störungen können die nationalen Vorschriften danach während weiterer zwei Jahre aufrechterhalten werden, vorausgesetzt der Gemischte Ausschuss Schweiz-EU stimmt dem zu.

Nach Ablauf der Übergangsfrist hat die Schweiz während einer bestimmten Zeit noch die Möglichkeit, eine Ventilklausel (unilaterale Schutzklausel) anzuwenden. So kann sie im Falle eines sehr starken Anstiegs der Einwanderungszahlen wieder Kontingente einführen, ohne Retorsionsmassnahmen seitens der EU befürchten zu müssen. Die Ventilklausel kann entweder nach Ablauf der siebenjährigen Übergangsfrist (2+3+2) für drei Jahre oder, im Falle einer fünfjährigen Übergangsfrist (2+3), für fünf Jahre zur Anwendung kommen. Wie bisher kann die Ventilklausel erst im zweiten Jahr nach der regulären Übergangsfrist angerufen werden. Das Übergangsregime dauert damit insgesamt 10 Jahre ab Inkrafttreten des Protokolls III. Es konnte zudem eine klare Verbesserung des Ventilklausel-Mechanismus erreicht werden: Der mögliche Umgehungseffekt der Ventilklausel, d.h. ein Ausweichen auf die L-Bewilligungen bei Anrufung der Ventilklausel nur betreffend den B-Bewilligungen oder umgekehrt, konnte bei diesem Protokoll beseitigt werden. Für Kroatien gilt mithin die Regelung, dass bei Erfüllung der quantitativen Voraussetzungen einer Bewilligungskategorie, die Ventilklausel auch auf die andere Bewilligungskategorie angewandt wird. Die Kontingente im Falle einer Anrufung der Ventilklausel würden für das darauffolgende Jahr für die Aufenthaltsbewilligungen B 105% und für die Kurzaufenthaltsbewilligungen L 110% des Durchschnitts des laufenden und der zwei vorangegangenen Jahre betragen. Mit dem Einbezug des laufenden Jahrs in die Berechnung der neuen Kontingente konnte die Klärung einer seit langem bestehenden Berechnungsdifferenz mit der EU-COM erreicht werden.

Kontingente: Für die Schweiz wurden progressiv ansteigende Jahreskontingente ausgehandelt. Nach Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 3c des Protokolls können im ersten Jahr 54 Aufenthaltsbewilligungen B und 543 Kurzaufenthaltsbewilligungen L an kroatische Staatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit erteilt werden. Diese Kontingente werden von Jahr zu Jahr bis ins vierte Jahr entsprechend der bisherigen pro-rata-Berechnung progressiv erhöht. Ab dem fünften bis zum siebten Jahr werden die Kontingente im Vergleich zu den vorangegangenen pro-rata-Berechnungen leicht erhöht - als Folge der oben genannten Verbesserung der Ventilklausel zur Verhinderung des Umgehungseffektes über die L-Bewilligungen (5. Jahr: 250 B-Bewilligungen und 2'000 L-Bewilligungen; 6. Jahr: 260 B-Bewilligungen und 2'100 L-Bewilligungen; 7. Jahr: 300 B-Bewilligungen und 2'300 L-Bewilligungen).

Für gewisse Kategorien von Arbeitnehmern wurden spezielle, während der Übergangszeit anwendbare Bedingungen ausgehandelt. In den Bereichen Arbeitnehmer mit Zulassung für vier Monate, Dienstleistungserbringer, selbständig Erwerbstätige und autonome Kontingente wurden bereits in den Protokollen I und II separate Lösungen getroffen. Protokoll III stellt deshalb in diesen Punkten keinen Sonderfall dar und orientiert sich an den Protokollen I und II.

Arbeitnehmer mit einer Zulassung bis vier Monate: Gestützt auf Artikel 2 Buchstabe b Ziffer 2c des Protokolls III behält die Schweiz die gegenwärtig geltende Regelung für die Zulassung von Arbeitnehmern für eine Dauer von maximal vier Monaten bei. In Übereinstimmung mit Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) werden Erwerbstätigkeiten bis zu vier Monaten weiterhin nicht kontingentiert, die Anforderungen an die beruflichen Qualifikationen werden jedoch beibehalten. Der kurzfristige Zugang wenig qualifizierter Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt wird ermöglicht, sofern die entsprechenden Kontingentseinheiten für Kurzaufenthaltsbewilligungen verfügbar sind.

Dienstleistungserbringer: Die Branchenlösung wurde mit den Sozialpartnern besprochen. Gemäss Daten des SECO werden mit den vorliegenden Bestimmungen weiterhin die sensibelsten Branchen zusätzlich geschützt. In den Branchen Bauwesen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe), Gartenbau, Reinigung in Industrie sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienst kann die Schweiz gegenüber Dienstleistungserbringern in einem Ausmass, das den in den Protokollen I und II zum FZA vorgesehenen Bestimmungen entspricht, Zulassungsbeschränkungen (Inländervorrang, Kontrolle der Lohnbedingungen und Kriterien betreffend hohe Berufsprüfung) aufrecht erhalten (Art. 2 Bst. b Ziff. 2c Protokoll III).

Selbständig Erwerbstätige: In der EU kommen selbständig erwerbstätige Staatsangehörige der neuen Mitgliedstaaten ab dem Inkrafttreten der jeweiligen Beitrittsakte in den Genuss der uneingeschränkten Niederlassungsfreiheit. Gestützt auf das Protokoll III werden selbständig Erwerbstätige aus Kroatien in diesem Sinne in der Schweiz weitgehend gleich behandelt wie selbständig Erwerbstätige aus den übrigen EU-Mitgliedstaaten. Die Arbeitsmarktbedingungen (Inländervorrang und Kontrolle der Entlohnungsbedingungen) können ihnen demnach nicht entgegengehalten werden. Hingegen sind diese Personen den gemäss Protokoll III festgelegten Kontingenten während der ersten 2 Jahre der Übergangsfrist unterstellt (Art. 2 Bst. b Ziff. 1c).

Gegenwärtige, bis zum Inkrafttreten des Protokolls III geltende autonome Regelung: Bis zum Inkrafttreten des Protokolls III bleiben Staatsangehörige Kroatiens der für Drittstaatsangehörige geltenden Regelung gemäss dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) und der VZAE unterstellt. Die Schweiz hat sich auf autonomer Grundlage verpflichtet, Kroatien für den Zeitraum zwischen der Unterzeichnung des Protokolls III und dessen Inkrafttreten präferenzielle Kontingente zur Verfügung zu stellen. Angehörigen Kroatiens können 50 Einheiten der Aufenthaltskontingente B und 450 Einheiten der Kurzaufenthaltskontingente L ausgestellt werden. Dieser Beschluss ist in einer gemeinsamen, dem Protokoll III beigefügten Erklärung festgehalten.

3.2. Übergangsregelung für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken (Anhang I des Protokolls III zum FZA)

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und Kroatien wurden Kroatien Übergangsmassnahmen im Bereich des Erwerbs von landwirtschaftlichen Grundstücken und Zweitwohnungen zugebilligt. Innerhalb einer gewissen Frist kann Kroatien ein Verbot oder Beschränkungen solcher Ankäufe durch ausländische Personen, die nicht in Kroatien wohnen, aufrecht erhalten oder nötigenfalls sogar einführen. Für landwirtschaftliche Grundstücke beträgt die Frist sieben Jahre, für Zweitwohnungen fünf Jahre.

Die Schweiz übernimmt die auf sieben (maximal zehn) Jahre begrenzten Beschränkungen im Rahmen des Protokolls III (Anhang I) vollständig und ohne sich gleiche Massnahmen vorzubehalten. Der Fristlauf beginnt mit Inkrafttreten des Protokolls. Es handelt sich folglich nicht um reziproke Regelungen. Indessen sind auf Staatsangehörige Kroatiens, genauso wie auf Staatsangehörige der EU-27 sowie auf Schweizer mit Wohnsitz im Ausland, beim Kauf von Immobilien in der Schweiz die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG; SR 211.412.41, auch "Lex Koller" genannt) anwendbar. Somit erübrigt sich eine Anpassung des BewG an das Protokoll III. In der Tat ist einerseits der Ankauf einer Zweitwohnung, in Entsprechung zum Ankauf einer Ferienwohnung, gemäss dem gegenwärtig geltenden BewG bewilligungspflichtig und kontingentiert und die notwendige Bewilligung kann nur unter klar definierten Voraussetzungen erworben werden. Andererseits ist zwar der Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch Personen im Ausland nicht mehr den Beschränkungen der Lex Koller unterstellt; jedoch schränkt das Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) seinerseits den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken durch den Grundsatz des "Selbstbewirtschafters" ganz allgemein, d.h. unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz, ein. Ankäufe durch Personen aus Kroatien werden dadurch in der Praxis sozusagen unmöglich, weil Kroatien kein Nachbarstaat der Schweiz ist.

Bezüglich Übergangsregelung für den Erwerb von landwirtschaftlichen Grundstücken wurde bereits in den Protokollen I und II eine separate Lösung getroffen. Protokoll III liegt im bisherigen Rahmen und enthält in diesem Punkt keine neue Sonderregelung.

3.3. Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Anhang II des Protokolls III zum FZA)

3.3.1. Ausgangslage

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU betreffend die soziale Sicherheit sind gestützt auf das FZA seit Juni 2002 über die diesbezüglichen Koordinationsnormen der EU geregelt. Die letzteren sind in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004¹ (materiell rechtliche Bestimmungen) und 987/2009² (Durchführungsbestimmungen) enthalten und betreffen alle klassischen Sozialversicherungszweige. „Koordinierung“ bedeutet, dass die Vertragsstaaten bei der Anwendung ihrer Gesetze über die Sozialversicherungen gewisse gemeinsame Grundsätze (z.B. Verbot jeglicher Diskriminierung im Zusammenhang mit der Nationalität, Auszahlung von Leistungen ins Ausland, Anrechnung von ausländischen Versicherungszeiten, um das Erfordernis der minimalen Versicherungsdauer zu erfüllen, Kostenerstattung im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung) bei grenzüberschreitenden Konstellationen beachten müssen, im Übrigen aber die Freiheit haben, ihr Landesrecht nach ihren eigenen Bedürfnissen auszugestalten. Die Grundzüge des Koordinationsrechts und die strukturellen Besonderheiten des FZA sind in der Botschaft vom 23. Juni 1999 zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG beschrieben (BBI 1999 6128).

3.3.2. Ziel und Verlauf der Verhandlungen

Die Verhandlungen zielten darauf ab, Kroatien in die zwischen der Schweiz und der EU bereits bestehende Koordinierung der Sozialversicherungssysteme zu integrieren. Diese Koordinierung musste sich an dieselben Regeln halten, die schon mit den 27 Mitgliedstaaten der EU vereinbart worden waren, und die Anpassungen mussten sich auf diejenigen Bereiche beschränken, für die schon im FZA Spezialregelungen vorgesehen waren.

3.3.3. Verhandlungsergebnisse

3.3.3.1. Allgemeines

Aufgrund des Protokolls III wird Kroatien zu einer Vertragspartei des FZA; Anhang II zum FZA betreffend die soziale Sicherheit wird auch auf Kroatien angewandt. Anhang II wird dahingehend geändert, dass die Verordnung EG Nr. 517/2013 integriert wird, durch welche die Verordnungen (EG) 883/2004 und 987/2009 angepasst werden. Das mit Kroatien bereits abgeschlossene bilaterale Sozialversicherungsabkommen³ wird im Prinzip suspendiert (Art. 20 FZA) und überall dort, wo das FZA dieselbe Materie regelt, durch die Koordinierungsregeln des FZA ersetzt. Das bilaterale Abkommen bleibt somit auf Fälle anwendbar, die vom FZA nicht erfasst werden. Die Regeln zur Koordinierung der sozialen Sicherheit des FZA werden ab Inkrafttreten des Protokolls III ohne Übergangsfrist uneingeschränkt angewendet; ausgenommen sind die Übergangsbestimmungen betreffend die Arbeitslosenversicherung (vgl. Kapitel 3.3.3.2. – Arbeitslosenversicherung nachstehend).

3.3.3.2. Die Koordinierungsregeln und ihre Auswirkungen auf die schweizerischen Sozialversicherungen

Die Koordinierungsgrundsätze der EU und ihre Auswirkungen auf die schweizerischen Sozialversicherungen sind in der Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (BBI 1999 6128, Ziff. 273.22 und 273.23) im Detail kommen-

¹ ABI. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; geändert durch Verordnung (EG) Nr. 988/2009 (ABI. L 284 vom 30.10.2009, S. 43); SR 0.831.109.268.1

² ABI. L 284 vom 30.10.2009, S. 1; SR 0.831.109.268.11

³ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kroatien über Soziale Sicherheit; SR 0.831.109.291.1

tiert. Der Anhang II zum FZA ist seither durch drei Beschlüsse des Gemischten Ausschusses geändert worden: Beschluss Nr. 2/2003 vom 15. Juli 2003 (AS 2004 1277), Beschluss Nr. 1/2006 vom 6. Juli 2006 (AS 2006 5851) und Beschluss Nr. 1/2012 vom 31. März 2012 (AS 2012 2345). Nachfolgend werden nur die von der vorliegenden Ausdehnung betroffenen Bestimmungen des FZA erwähnt.

Krankenversicherung

Kroatien wünschte keine der mit gewissen anderen EU-Staaten vereinbarten Sonderregelungen zu übernehmen; somit sind die gewöhnlichen Koordinierungsregeln anwendbar.

Alters- und Hinterlassenversicherung

Das FZA verpflichtet die Schweiz, Angehörigen der EU-Mitgliedstaaten gemäss dem Grundsatz der Gleichbehandlung den Beitritt zur fakultativen AHV/IV zu ermöglichen. Bei der Revision der freiwilligen Versicherung hat das Parlament beschlossen, für Personen, die im EU-Raum wohnhaft sind, die Möglichkeit des Beitritts zu dieser Versicherung aufzuheben. Daher ist diese Bestimmung ab Inkrafttreten des Protokolls III zum FZA auch auf Kroatien anwendbar. Für bereits versicherte Personen aus Kroatien ist eine Übergangsregelung vorgesehen, die derjenigen entspricht, welche seit dem Inkrafttreten des FZA angewendet wird.

Berufliche Vorsorge

Gemäss der im FZA eingeführten Regelung, ist seit dem Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist, d.h. seit dem 1. Juni 2007, die Barauszahlung beim Austritt aus der Versicherungspflicht im Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Schweiz verlässt, nicht mehr möglich, wenn die versicherte Person in einem EU-Mitgliedstaat obligatorisch einer Rentenversicherung angeschlossen ist. Kroatien wird ab Inkrafttreten des Protokolls III ohne erneute Übergangsfrist von dieser Regelung betroffen sein.

Arbeitslosenversicherung

Im Bereich der Arbeitslosenversicherung gelten die Bestimmungen, welche die Schweiz gegenwärtig auf die Staatsangehörigen der EU-27 anwendet, auch für die Staatsangehörigen von Kroatien. Es wurde eine 7-jährige Übergangsfrist ausgehandelt, die den Übergangsfristen ähnlich ist, die für die EU-15, die EU-10 und die EU-2 galten bzw. gelten. Während dieser Frist können bei arbeitslosen kroatischen Staatsangehörigen, die im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) sind, die in einem andern EU-Staat zurückgelegten Versicherungszeiten nicht angerechnet werden, um in der Schweiz einen Anspruch für Arbeitslosengelder geltend zu machen. Umgekehrt werden die von solchen Personen in der Schweiz einbezahlten Arbeitslosenversicherungsbeiträge an deren Herkunftsland rücküberwiesen.

3.3.4. Auswirkungen

3.3.4.1. Finanzielle Auswirkungen

Mit seinen 4,3 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern ist Kroatien bevölkerungsmässig relativ klein, Ende 2012 lebten knapp 34'000 kroatische Staatsangehörige in der Schweiz; im Versichertenregister der Zentralen Ausgleichskasse in Genf sind 54'600 kroatische Staatsangehörige eingetragen (davon 38 400 im Alter zwischen 15 und 65).

Aufgrund der progressiven Öffnung des Arbeitsmarktes bis hin zur vollständigen Freizügigkeit nach Ablauf der Übergangsfrist könnte diese Zahl ansteigen. Deshalb sind zum heutigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Freizügigkeit in den Beziehungen zu Kroatien und die Kostenentwicklung auf dem Gebiet der Sozialversicherungen schwer abzuschätzen. Sie hängen von zahlreichen Faktoren ab. Die nachfolgenden Zahlen sollen die möglichen finanziellen Auswirkungen kurz vor Augen führen. Ganz allgemein ist zu präzisieren, dass im Vergleich zu den jährlichen Gesamtausgaben der schweizerischen Sozialversicherungen die finanziellen Auswirkungen bescheiden sein werden. Ebenso haben die finanziellen Auswirkungen dieser Ausdehnung im Verhältnis zu den Kosten, die heute durch die Anwendung des FZA verursacht werden, wenig Bedeutung. Es sei auch darauf hingewiesen, dass sich die Ankunft ausländischer Arbeitskräfte auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt positiv auf diejeni-

gen Sozialversicherungszweige auswirkt, die nach dem Umlageverfahren finanziert werden. Da indessen die Beitrags- und Prämienzahlungen früher oder später zum Bezug von Leistungen berechtigen, steht zu erwarten, dass die Koordinierung unseres Sozialversicherungssystems mit den entsprechenden Systemen der neuen Mitgliedstaaten für die Versicherungen insgesamt zu leicht erhöhten Ausgaben führen wird. Im Übrigen dürfen die finanziellen Auswirkungen auf das schweizerische System der sozialen Sicherheit nicht isoliert betrachtet werden; vielmehr sind sie im umfassenden Kontext der Vorteile, die der Arbeitsmarkt und die Wirtschaft aus dem FZA ziehen, zu sehen.

Krankenversicherung

Die auf Leistungsvorschüssen, welche im Rahmen der Kostenerstattung durch die Gemeinsame Einrichtung KVG gewährt werden, erhobenen Zinsen gehen zu Lasten des Bundes. Die diesbezüglichen jährlichen Zusatzkosten sind schwer abzuschätzen, da sie vom Volumen der Vorschüsse abhängen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem FZA dürften die diesbezüglichen Zusatzkosten indessen gering ausfallen.

Die im Rahmen der Leistungsaushilfe bevorschussten Leistungen werden durch die Gemeinsame Einrichtung KVG vollumfänglich von der kroatischen Krankenversicherung zurückgefordert. Die Prämienverbilligungen zugunsten von in Kroatien lebenden Versicherten dürften dem Bund und den Kantonen auch nur unwesentliche Zusatzkosten verursachen.

Alters- und Hinterbliebenenvorsorge und Invalidität

Wie schon gesagt, wirkt sich die durch die Ausdehnung des FZA ermöglichte Ankunft ausländischer Arbeitskräfte auf Sozialversicherungen, die wie die AHV/IV nach dem Umlageverfahren finanziert werden, vorerst einmal positiv aus. Die zu einem späteren Zeitpunkt anfallenden Zusatzkosten werden grundsätzlich durch die Auszahlung von AHV-/IV-Renten ins Ausland verursacht. Im Falle Kroatiens ist die Auszahlung der Renten ins Ausland mit Ausnahme der Viertelsrenten der IV schon im bestehenden bilateralen Sozialversicherungsabkommen vorgesehen. Entsprechend ist hier nicht mit Mehrkosten zu rechnen.

Was die Zusatzkosten für exportierte Viertelsrenten betrifft, zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass sie vernachlässigbar sind. Die Hilflosenentschädigungen der AHV sind künftig auch an in der Schweiz wohnhafte Bezugsberechtigte auszuzahlen, die eine kroatische Rente beziehen. Diese Fälle dürften zahlenmässig begrenzt und die damit verbundenen Kosten daher verhältnismässig unbedeutend sein. Die Aufhebung der Karenzzeit für Ergänzungsleistungen dürfte sich insgesamt im Rahmen minimaler Zusatzkosten bewegen, da Nutzniesser/innen ausländischer Renten nur in die Schweiz kommen können, wenn sie über genügende Geldmittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes verfügen.

Unfallversicherung

In diesem Bereich gehen die auf Leistungsvorschüssen, die in Kroatien im Rahmen der Kostenerstattung gewährt werden, erhobenen Zinsen zu Lasten des Bundes. Im Hinblick auf Kroatien dürften die zusätzlich anfallenden Kosten jedoch vernachlässigbar sein. Den allfälligen Mehraufwand für Entschädigungen in Fällen beruflicher Erkrankung einzuschätzen ist nicht möglich. Bisherige Erfahrungen im Rahmen des FZA liefern nicht genug Anhaltspunkte, um diese Kosten beziffern zu können.

Arbeitslosenversicherung

Die bisherigen Erfahrungen mit der EU-15, der EU-10 und der EU-2 haben gezeigt, dass die erwarteten Arbeitslosenversicherungskosten nicht eintrafen. Deshalb ist auch im Zusammenhang mit der Ausdehnung der Freizügigkeit auf Kroatien kein nennenswerter Anstieg der Arbeitslosenversicherungskosten zu befürchten. Nimmt man als Berechnungsgrundlage die Kontingente des ersten Anwendungsjahr des Zusatzprotokolls III (54 dauerhafte Aufenthaltsbewilligungen und 543 Kurzaufenthaltsbewilligungen), so dürften sich die Nettozusatzkosten (zusätzliche Ausgaben minus zusätzlich eingenommene Beiträge) in der Höhe von maximal 2 Millionen Schweizerfranken bewegen – unter der Voraussetzung, dass die Kontingente voll genutzt werden. Bei Ablauf der Übergangsfrist, wenn die Kontingente für dauerhafte Aufenthaltsbewilligungen einen Stand von 300 Einheiten und die Kontingente für Kurzaufenthaltsbewilligungen einen Stand von 2300 Einheiten erreicht haben werden, könnten sich die Net-

tozusatzkosten bei voller Ausschöpfung der Kontingente auf maximal 4 Millionen Franken belaufen. In diesen Zahlen eingeschlossen sind die Rückzahlungen der Arbeitslosenversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer mit unterjährigem Arbeitsvertrag an Kroatien (d.h. ca. 1 Million Schweizerfranken zu Beginn und 2 Millionen am Ende der Übergangsperiode).

Familienzulagen

Bundesrecht: Haushaltszulagen, die an Arbeitnehmer im Landwirtschaftssektor ausbezahlt werden, deren Familie sich in Kroatien aufhält, werden ebenfalls exportiert. Die damit verbundenen finanziellen Folgen werden jedoch sehr gering sein, einerseits, weil die Zahl der Betriebe in diesem Sektor abnimmt, und andererseits, weil die Einstellung von Arbeitnehmern aus Kroatien in den meisten Fällen auf Kosten von Angehörigen anderer EU-Mitgliedstaaten erfolgen dürfte.

Kantonale Familienzulagen: Da entsprechende Daten fehlen, können allfällige Zusatzkosten im Bereich der kantonalen Familienzulagen nicht geschätzt werden.

3.3.4.2. Auswirkungen auf den Personalbestand

Das Protokoll III erweitert unsere sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zu Kroatien nur geringfügig. Ein zusätzlicher Aufwand an Verwaltungsarbeit ist weder für die Versicherungseinrichtungen noch für den Bund zu erwarten.

Die Schweizerische Ausgleichskasse und die IV-Stelle für Versicherte im Ausland, zwei mit der Umsetzung der internationalen Sozialversicherungsabkommen betraute Einrichtungen, die zugleich als Verbindungsstellen zum Ausland fungieren, benötigen keine zusätzlichen Stellen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Prämienverbilligungen für Rentenbezüger/innen und ihre Familienmitglieder ortet die Gemeinsame Einrichtung KVG als zuständige Stelle keinen zusätzlichen Personalbedarf; dasselbe gilt im Hinblick auf die Erfüllung der übrigen Aufgaben, die ihr nach Artikel 18 Absätze 2bis - 2quater KVG zugeteilt sind (Entscheidung über die Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht, amtliche Zuteilung an einen Versicherer, Unterstützung, die den Kantonen bei der Umsetzung der Prämienverbilligung gewährt wird).

3.4. Notwendige Gesetzesanpassungen

Soziale Sicherheit: Allgemeine Umsetzung

Damit die im Freizügigkeitsabkommen vereinbarten Koordinationsbestimmungen zusätzlich zu den jeweiligen innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen gelten und zuwiderlaufenden Gesetzesbestimmungen vorgehen, wurde in jedem Sozialversicherungsgesetz präzisiert, dass das Abkommen und die dort bezeichneten Rechtsakte zu berücksichtigen sind (s. Botschaft FZA, Ziff. 275.211). Diese sogenannten Verweisbestimmungen müssen in sämtlichen betroffenen Gesetzen dahingehend ergänzt werden, dass die gleichen Regelungen auch im Verhältnis zu Kroatien und deren Staatsangehörigen Anwendung finden.

Zudem müssen die bestehenden Verweisbestimmungen aufdatiert und durch die neuen, im Abkommen aufgeführten Rechtsakte ergänzt werden.

Der Anhang II zum FZA ist seit Inkrafttreten des Abkommens durch drei Beschlüsse des Gemischten Ausschusses angepasst worden: Beschluss Nr. 2/2003 vom 15. Juli 2003 (AS 2004 1277), Beschluss Nr. 1/2006 vom 6. Juli 2006 (AS 2006 5851) und Beschluss Nr. 1/2012 vom 31. März 2012 ([AS 2012 2345](#)). Eine vierte Aktualisierung von Anhang II FZA ist in Vorbereitung.

Der Bundesrat hat die Aktualisierungen von Anhang II FZA, welche die Koordinationsgrundsätze und deren technische Durchführung präzisieren und keine materiellen Anpassungen auf Gesetzesstufe erfordern, jeweils in eigener Zuständigkeit genehmigt.

Die entsprechenden Verweise in den Sozialversicherungsgesetzen auf Anhang II des Freizügigkeitsabkommens und die dort aufgeführten EU-Rechtsakte konnte er indessen mangels Kompetenz nicht nachführen.

Dasselbe gilt für Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens, welche bisher zwei Mal aktualisiert worden ist. Eine dritte Aktualisierung steht an und wird auch eine Nachführung der Referenzen auf das EU-Recht in den Sozialversicherungsgesetzen verlangen.

Aus diesen Gründen wurde die Verweisbestimmung in den Sozialversicherungsgesetzen neu formuliert. In Absatz 1 soll das anwendbare Recht präziser bezeichnet werden, in dem auf den persönlichen Geltungsbereich, die einschlägigen EU-Rechtsakte und die für die Schweiz massgebliche Fassung von Anhang II FZA Bezug genommen wird. Erweiterungen auf neue Mitgliedstaaten wie Kroatien sind in dieser Formulierung eingeschlossen.

Neu werden die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und 987/2009 aufgeführt, in welchen die Koordinationsgrundsätze der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 nachgeführt wurden und welche seit der dritten Aktualisierung von Anhang II FZA für die Schweiz massgeblich sind. Soweit darauf in den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 oder (EG) Nr. 987/2009 Bezug genommen wird oder Fälle aus der Vergangenheit betroffen sind, bezieht sich Anhang II FZA weiterhin auf die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72.

Absatz 2 betreffend Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens wird bei dieser Gelegenheit analog umformuliert, wobei in den Beziehungen zwischen der Schweiz und ihren EFTA-Partnern weiterhin die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 massgeblich sind.

Mit einem neuen Absatz 3 soll der Bundesrat ermächtigt werden, die Referenzen auf die EU-Rechtsakte in Absatz 1 und Absatz 2 der Verweisbestimmung jeweils selbständig in den Sozialversicherungsgesetzen anzupassen, sobald Anhang II FZA oder Anlage 2 zu Anhang K des EFTA-Übereinkommens geändert wurden.

Absatz 4 präzisiert, dass alle verwendeten Ausdrücke für EU-Mitgliedstaaten in den Sozialversicherungsgesetzen die Vertragsstaaten bezeichnen, für welche das Freizügigkeitsabkommen gilt.

Die vorstehend aufgeführten Änderungen betreffen die folgenden Gesetzesbestimmungen:

- Art. 153a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10);
- Art. 80a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20);
- Art. 32 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30);
- Art. 95a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10);
- Art. 115a des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20);
- Art. 23a des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1);
- Art. 24 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2);
- Art. 89a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40);
- Art. 25b des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG; SR 831.42);
- Art. 121 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 873.0).

Nachfolgend werden die besonderen Änderungen im AHVG näher erläutert.

Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10)

Freiwillige Versicherung: Das Parlament hat bei der Revision der freiwilligen AHV/IV beschlossen, die Versicherung für den EG-Raum abzuschaffen. Mit Inkrafttreten des Protokolls über die Ausdehnung des FZA auf Kroatien wird die freiwillige Versicherung auch in diesen Staaten aufgehoben. Wie bei der letzten Ausdehnung des FZA auf die neuen EU-Mitgliedstaaten, ist für die heute in Kroatien lebenden Mitglieder der freiwilligen Versicherung eine neue Übergangsbestimmung in das AHVG einzufügen (s. Botschaft zur Genehmigung des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EG, Ziff.

5.2.1.2). Gemäss Absatz 1 dieser Übergangsbestimmung bleiben Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls in Kroatien freiwillig versichert waren, noch während höchstens sechs aufeinanderfolgenden Jahren weiter versichert. Jene Personen, welche im Zeitpunkt der Revision des Gesetzes das 50. Altersjahr überschritten haben, können bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters versichert bleiben.

Absatz 2 regelt die Fürsorgeleistungen für schweizerische Staatsangehörige. Die Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen erworben worden sind, werden weiterhin ausgerichtet, solange die einkommensmässigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beiträge werden aber nicht mehr erhöht.

3.5. Anerkennung von Berufsqualifikationen (Anhang III des Protokolls III zum FZA)

3.5.1. Einleitung

Seit dem Beitritt beteiligt sich Kroatien vollumfänglich am europäischen System der Diplomanerkennung. In erster Linie wendet Kroatien die Richtlinie 2005/36/EG⁴ über die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen, zusätzlich aber auch die Richtlinien betreffend juristische Berufe⁵ und Giftstoffe⁶ an – Erlasse, welche in den Anhang III des FZA übernommen wurden. Der Vertrag über den Beitritt Kroatiens bringt eine Anpassung der Richtlinie 2006/36/EG in zwei Punkten⁷ mit sich: bei den Berufen im Gesundheitswesen und bei den Änderungen, welche in der EU durch die Richtlinie 2013/25/EU⁸ vorgenommen wurden. Diese Richtlinie regelt insbesondere die automatische Anerkennung kroatischer Diplome in bestimmten Bereichen (anwendbar auf Mediziner, Zahnärzte, Apotheker, Veterinärmediziner, Drogisten, Hebammen, Architekten und Juristen im Sinne der Bedingungen der geltenden Richtlinien). Eine Revision des Anhangs III ist demnach angezeigt, um den Änderungen durch den Beitritt Kroatiens und der Rechtsentwicklung in der EU Rechnung zu tragen.

3.5.2. Verhandlungsergebnis

Die Verhandlungen haben sich auf die kroatischen Diplome im Bereich der Gesundheitsberufe konzentriert, welche die Schweiz aufgrund der Richtlinie 2005/36/EG automatisch anerkennen muss. Die Schweiz war in der Lage, die Bemühungen Kroatiens zur Europa-Kompatiblen Ausgestaltung der kroatischen Bildungsprogramme zu gewährleisten. Mit Ausnahme bestimmter Diplome für Hebammen, die aufgrund eines zu niedrigen Ausbildungsni-

⁴ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABI L 255 vom 30.9.2005, S. 22, in der jeweils geltenden Fassung nach dem Abkommen über die Freizügigkeit von Personen und die revidierte EFTA-Konvention.

⁵ Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, ABI L 78 vom 26.3.1977, S. 17 und Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde, ABI L 77 14.3.1998, S. 36.

⁶ Richtlinie 74/556/EWG des Rates vom 4 Juni 1974, über die Einzelheiten der Übergangsmassnahmen auf dem Gebiet der Tätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen und der Tätigkeiten, die die berufliche Verwendung dieser Stoffe umfassen, einschliesslich der Vermittlertätigkeiten, ABI L 307 vom 18.11.1974, S. 1 und Richtlinie 74/557/EWG des Rates vom 4 Juni 1974, über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten und die Vermittlertätigkeiten des Handels mit und der Verteilung von Giftstoffen, ABI L 307 vom 18.11.1974, S. 5.

⁷ Art. 23 Abs. 5 [neu] (Erworbene Rechte bei medizinischen Berufen) und 43b [neu] (Ausschluss bestimmter Kategorien von Hebammen von der automatischen Anerkennung).

⁸ Richtlinie des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs durch den Beitritt der Republik Kroatien, ABI L 158 vom 10. Juni 2013 S. 368.

veaus ausgeschlossen wurden⁹, weisen alle kroatischen Ausbildungen im Gesundheitswesen ein genügendes Qualitätsniveau auf.

Für die meisten anderen Berufe, lässt das allgemeine System der Anerkennung die Möglichkeit zu, kroatische Diplome mit eigenen Anforderungen zu vergleichen und Ausgleichsmaßnahmen bei Bestehen von wesentlichen Unterschieden in der Ausbildung zu verlangen - wodurch sich spezifische Bestimmungen in Anhang III des Protokolls III erübrigen.

3.5.3. Inhalt des Anhang III des Protokolls III

Anhang III des Protokolls entspricht dem Wortlaut des Anhang III des FZA unter Berücksichtigung der Rechtsakte der EU in Bezug auf die Anerkennung kroatischer Diplome. Er integriert die unter 3.3.1. aufgeführten Änderungen, nimmt die bereits erwähnten Verweise auf die Richtlinie 2005/36/EG auf (wobei zwei fehlende Artikel eingefügt werden) und fügt einen Verweis auf die Richtlinie 2013/25/EU ein.

3.5.4 Auswirkungen auf die Finanzen und den Personalbedarf

Die Erweiterung des FZA auf Kroatien erzeugt vom Augenblick des Inkrafttretens des Protokolls einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Tatsächlich können kroatische Staatsbürger von diesem Augenblick an eine Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen verlangen, auch wenn sie nicht über eine der kontingentierten Bewilligungen verfügen. Eine genaue Beurteilung der zusätzlichen Mittel wird zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

4. Abschluss- und Genehmigungsverfahren auf nationaler und internationaler Ebene

Nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien muss das Protokoll III den internen Verfahren der Parteien entsprechend genehmigt und ratifiziert werden, damit es in Kraft treten kann. In der Schweiz muss die Bundesversammlung das Protokoll III genehmigen. Der entsprechende Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

⁹ Siehe den neuen Art. 43b in die Richtlinie 2005/36/EG geändert durch die Akte über den Beitritt Kroatiens. Die Schweiz hat diese Diplome nicht anzuerkennen.